

**Mag. Gernot Blümel, MBA**  
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.327.061

Wien, 24. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2132/J vom 26. Mai 2020 der Abgeordneten Mag. Martina Künsberg Sarre, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) unterliegen als Beamte bzw. Vertragsbedienstete den gesetzlichen Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG 1979) bzw. Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG). Für sie gelten daher sämtliche Dienstplichten wie insbesondere Verpflichtungen in Bezug auf Nebenbeschäftigungen, verbotener Geschenkkannahme, Amtsverschwiegenheit oder Befangenheit uneingeschränkt. Nach den einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere § 43 Absatz 2 BDG 1979 und § 5 VBG, haben sie in ihrem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt. Außerdem verlangt die bei Dienstantritt unterzeichnete Pflichtangelobung nach § 7 BDG 1979 bzw. § 5 VBG von den Bediensteten, die Gesetze der Republik Österreich zu befolgen und alle mit dem Amte verbundenen Pflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen.

Daneben gilt für Bundesbedienstete der Verhaltenskodex zur Korruptionsbekämpfung „Die Verantwortung liegt bei mir“

([https://www.oeffentlicherdienst.gv.at/moderner\\_arbeitgeber/korruptionspraevention/infos/VerhaltenskodexDeutsch\\_2012\\_druck.pdf?3shqic](https://www.oeffentlicherdienst.gv.at/moderner_arbeitgeber/korruptionspraevention/infos/VerhaltenskodexDeutsch_2012_druck.pdf?3shqic)), der gesetzeskonformes und zugleich ethisch korrektes Verhalten fest schreibt. Somit gelten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kabinette/des Generalsekretariats zahlreiche Vorschriften, die einen umfassenden Schutz vor möglichen Interessenkonflikten bieten.

Gemäß § 2 Abs. 1 Ausschreibungsgesetz 1989 (AusG) ist vor der Betrauung einer Person mit der Leitung einer Sektion, einer Gruppe, einer Abteilung oder einer diesen Organisationseinheiten gleichzuhaltenden Einheit in einer Zentralstelle die betreffende Funktion, soweit sie nicht einer niedrigeren Funktionsgruppe als der Funktionsgruppe 5 der Verwendungsgruppe A 1 zugeordnet ist, öffentlich auszuschreiben.

Dasselbe gilt gemäß § 15a Abs. 1 AusG, wenn eine Person mit der Stellvertretung des Leiters einer Sektion in einer Zentralstelle, die keine Gruppengliederung aufweist, betraut werden soll und wenn mit ihrer Betrauung die Einstufung in die Funktionsgruppe 7 der Verwendungsgruppe A 1 oder M BO 1 bewirkt wird.

Hinsichtlich der Betrauung als Generalsekretärin oder Generalsekretär im Sinne des § 7 Abs. 11 BMG oder als Leiterin oder Leiter des Büros des Generalsekretariats findet das Ausschreibungsgesetz 1989 gemäß § 82 Abs. 2 keine Anwendung.

Für die nach dem Ausschreibungsgesetz 1989 auszuschreibenden Leitungsfunktionen ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 AusG eine Begutachtungskommission im Einzelfall einzurichten.

Diese hat die einlangenden Bewerbungsgesuche zu prüfen und sich – soweit erforderlich, auch in Form eines Bewerbungsgespräches – einen Eindruck über die Gesamtpersönlichkeit, die Fähigkeiten, die Motivationen, die Kenntnisse, die Fertigkeiten, die Ausbildung und die Erfahrungen der Bewerber zu verschaffen. Dabei kann sie auch zur sachgerechten Begutachtung der Bewerber und Bewerberinnen notwendige Sachverständige und sachverständige Zeugen wie etwa Vorgesetzte und Mitarbeiter befragen.

Letztlich hat die Begutachtungskommission gemäß § 10 Abs. 1 AusG ein begründetes Gutachten zu erstellen. In diesem hat sie anzugeben und zu begründen, welche Personen bezogen auf die in der Ausschreibung gewichteten besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten geeignet und welche nicht geeignet sind, und wer von den geeigneten Personen in höchstem,

in hohem und in geringerem Ausmaß geeignet ist. Gemäß § 10 Abs. 2 AusG ist auf der Homepage der Zentralstelle geschlechterweise aufgeschlüsselt die Anzahl der in ihrem Gutachten für die Ausübung der ausgeschriebenen Funktion als geeignet angesehenen Bewerberinnen und Bewerber gegliedert nach dem Ausmaß ihrer Eignung zu veröffentlichen. Im Verfahren der Begutachtungskommission steht das Prinzip der Verschwiegenheitspflicht im Vordergrund, da es um schutzwürdige Daten der Bewerberinnen bzw. Bewerber geht. So normiert § 14 AusG, dass der Inhalt und die Auswertung der Bewerbungsgesuche sowie das Bewerbungsgespräch vertraulich zu behandeln sind. Über sie ist gegen jedermann, dem gegenüber keine Verpflichtung zu einer amtlichen Mitteilung besteht, Stillschweigen zu bewahren.

Zu 1., 3., 8. und 9.:

ad Stichtag 15.5.2019:

Bezüglich des Personalstands des Kabinetts meines Amtsvorgängers, BM a.D. Hartwig Löger, verweise ich auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3681/J vom 11. Juni 2019. Im Vergleich zum damaligen Stichtag 18. Mai 2019 dieser Voranfragebeantwortung ergaben sich zum Stichtag 15. Mai 2019 keine Änderungen.

Von diesen 18 Personen (allesamt Vertragsbedienstete) wurden 12 Personen eigens für die Beschäftigung im Kabinett meines Amtsvorgängers BM a.D. Löger neu im BMF aufgenommen. Sechs Personen hatten bereits ein Bundesdienstverhältnis vor der Angelobung meines Amtsvorgängers, davon fünf Personen eines zum BMF. Keine Person war zum Stichtag 15. Mai 2019 dem BMF zur Verwendung im Kabinett von einer anderen Dienststelle dienstzugeteilt.

Mit keiner Person bestand zum Stichtag ein Arbeitsleihverhältnis.

Zum Stichtag 15. Mai 2019 war eine Person unbeschadet ihrer Verwendung als Fachreferent bzw. stellvertretender Kabinettschef im Kabinett meines Amtsvorgängers BM a.D. Löger gleichzeitig auch mit zwei Leitungsfunktionen (Abteilungs- und Gruppenleitung) in der Linienorganisation des BMF betraut. Eine Karenzierung im Falle dieser Mehrfachverwendungen ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Da die genannte Person aufgrund ihrer Leitungsfunktionen von Gesetzes wegen ein fixes Monatsentgelt erhielt, mit dem alle Mehrleistungen in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht abgegolten waren (All-in-Bezug), ist ein gesonderter Ausweis von Überstunden nicht möglich.

Eine Person war zum Stichtag 15. Mai 2019 im Kabinett meines vorgenannten Amtsvorgängers tätig, die bereits vor ihrer vorübergehenden Betrauung mit dem Arbeitsplatz im Kabinett mit einem (Stamm-)Arbeitsplatz in der Linienorganisation des BMF (keine Leitungsfunktion) betraut war. Da die Betrauung mit einer Verwendung im Kabinett stets nur vorübergehend, d.h. längstens auf die Dauer der Funktionsperiode des Bundesministers vorgesehen ist, wurde dieser Person nach Abberufung von der Verwendung im Kabinett kraft Gesetzes wieder jene Planstelle zugewiesen, die ihr bereits vor ihrer vorübergehenden Verwendung im Kabinett (dauerhaft) zugewiesen war (vgl. § 69 Abs. 9 VBG). Es handelte sich jedoch nicht um eine gleichzeitige Verwendung auf zwei Arbeitsplätzen in Personalunion; während der vorübergehenden Verwendung auf dem Arbeitsplatz im Kabinett erfolgte keine Verwendung auf dem (Stamm-)Arbeitsplatz in der Linienorganisation. Es lag somit im Sinne der Anfrage keine Ausübung einer „Doppelrolle“ vor.

Eine Karenzierung im Falle dieser vorübergehenden Verwendung ist gesetzlich nicht vorgesehen.

ad Stichtag 15.5.2020:

Bezüglich des Personalstands meines Kabinetts zum Stichtag 15. Mai 2020 verweise ich auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1595/J vom 20. April 2020. Im Vergleich zum damaligen Stichtag 17. April 2020 dieser Voranfragebeantwortung erhöhte sich zum Stichtag 15. Mai 2020 die Anzahl der Fachreferent/inn/en um eine Person, deren Dienstverhältnis auf Grundlage des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 begründet wurde.

Von diesen 26 Personen (allesamt Vertragsbedienstete) wurden 16 Personen eigens für die Beschäftigung im Kabinett neu aufgenommen. Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass davon fünf Personen für den Bereich Regierungskoordination tätig sind. Mit sechs Personen bestand bereits ein Dienstverhältnis zum BMF vor meiner Angelobung. Vier Personen waren zum Stichtag aus anderen Ressorts dienstzugeteilt, und zwar vom BMJ, BMLRT, BMEIA und BMAFJ.

Von den zum Stichtag 15. Mai 2020 in meinem Kabinett beschäftigten Personen gehörten zwei Personen bereits vor ihrer erstmaligen Tätigkeit in einem Kabinett im BMF der Zentralstelle des BMF an.

Mit keiner Person bestand ein Arbeitsleihverhältnis.

Zum Stichtag 15. Mai 2020 war keine Person in meinem Kabinett gleichzeitig auch mit einer Leitungsfunktion in der Linienorganisation betraut.

Vier Personen waren zum Stichtag 15. Mai 2020 in meinem Kabinett tätig, die bereits vor ihrer vorübergehenden Betrauung mit dem Arbeitsplatz in meinem Kabinett mit einem (Stamm-)Arbeitsplatz in der Linienorganisation des BMF (keine Leitungsfunktion) betraut waren. Da die Betrauung mit einer Verwendung im Kabinett stets nur vorübergehend, d.h. längstens auf die Dauer der Funktionsperiode des Bundesministers vorgesehen ist, werden diesen Personen nach Abberufung von der Verwendung im Kabinett kraft Gesetzes voraussichtlich wieder jene Planstelle zugewiesen, die ihnen bereits vor ihrer vorübergehenden Verwendung im Kabinett (dauerhaft) zugewiesen waren (vgl. § 69 Abs. 9 VBG). Es handelt sich dabei jedoch nicht um eine gleichzeitige Verwendung auf zwei Arbeitsplätzen in Personalunion, d.h. während der vorübergehenden Verwendung auf dem Arbeitsplatz im Kabinett erfolgt keine Verwendung auf dem (Stamm-)Arbeitsplatz in der Linienorganisation. Es liegt somit im Sinne der Anfrage keine Ausübung einer „Doppelrolle“ vor.

Zu Frage 9 wird ausgeführt, dass zu den Stichtagen 15. Mai 2019 und 15. Mai 2020 keine Person im Kabinett des BMF tätig war, die gleichzeitig auf einem Arbeitsplatz „in der Linie“ eines anderen Ressorts verwendet wurde. Im Übrigen wird auf die o.a. Ausführungen zur Anzahl der von anderen Ressorts zum BMF dienstzugeordneten Personen des Kabinetts verwiesen.

Zu 2., 4., 10. und 11.:

ad Stichtag 15. Mai 2019:

Zum Stichtag 15. Mai 2019 waren dem Generalsekretär keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugeordnet.

ad Stichtag 15. Mai 2020:

Bezüglich des Personalstands des Generalsekretariats zum Stichtag 15. Mai 2020 verweise ich auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1559/J vom 20. April 2020. Im Vergleich zum damaligen Stichtag 17. April 2020 dieser Voranfragebeantwortung traten bis zum Stichtag 15. Mai 2020 keine Änderungen ein.

Von diesen vier im Büro des Generalsekretärs beschäftigten Personen wurde keine eigens für die Beschäftigung im Generalsekretariat neu aufgenommen, d.h. alle Personen hatten bereits vor ihrer Beschäftigung im Generalsekretariat bzw. vor meiner Angelobung ein Dienstverhältnis im BMF auf Grundlage des Vertragsbedienstetengesetzes 1948.

Von diesen Personen war keine von einem anderen Ressort dienstzugeteilt bzw. stammte keine von einem anderen öffentlichen Dienstgeber.

Mit keiner Person bestand zum Stichtag ein Arbeitsleihverhältnis.

Von den zum Stichtag 15. Mai 2020 im Büro des Generalsekretärs beschäftigten Personen gehörten alle bereits vor dieser erstmaligen Tätigkeit dem BMF (Zentralstelle) an.

Diese Bediensteten sind ausschließlich mit einem Arbeitsplatz im BMF im Bereich des Generalsekretariats betraut.

Zu 5. bis 7. und 15.:

Diese Fragen bilden keinen Gegenstand der Vollziehung des BMF und sind daher nicht vom Interpellationsrecht umfasst.

Zu 12.:

Zum 15. Mai 2019 waren keine Bediensteten des BMF zwecks Verwendung im Kabinett eines anderen Ressorts dienstzugeteilt.

Zum 15. Mai 2020 sind zwei Bedienstete des BMF zu anderen Ressorts zwecks Verwendung im jeweiligen Kabinett dienstzugeteilt, davon eine Person zum BMKÖS und eine Person zum Sozialministerium.

Da die Bediensteten nur vorübergehend in den anderen Ressorts verwendet werden, erfolgt die Maßnahme dieses Arbeitsplatzwechsels mit einer Dienstzuteilung. Eine Karenzierung ist in diesen Fällen dienstrechtlich nicht vorgesehen.

Zu 13. und 14.:

Eingangs wird angemerkt, dass es während des abgefragten Zeitraumes mehrere Novellen des Bundesministerengesetzes 1986 (BMG) gab, die zum Teil erhebliche Veränderungen in der Zusammensetzung der Bundesministerien bewirkt haben. Die Beantwortung erfolgt im Rahmen der Möglichkeiten und unter Heranziehung aller vorhandenen Daten und Akten, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass es durch mögliche Doppelaufzeichnungen oder ähnliche Umstände zu Unschärfen kommen kann.

Im Abfragezeitraum 1. Jänner 2016 bis zum Stichtag 26. Mai 2020 kam es im Sinne der Fragen 13. und 14. zu nachstehenden Neu- bzw. Nachbesetzungen sowie zu Betrauungen von Personen mit Stellvertretungsaufgaben.

Funktion/Verwendung	2016		2017		2018		2019		2020	
	Zahl	Kabinett	Zahl	Kabinett	Zahl	Kabinett	Zahl	Kabinett	Zahl	Kabinett
Generalsekretär	0		0		0		1	1	1	0
Generalsekretär Stv.	0		0		0		0		0	
Sektionschef/in	1	0	0		0		0		0	
Sektionschef/in Stv.	0		1	0	1	1	1	1	0	
Gruppenleiter/in	0		1	0	1	1	1	1	0	
Gruppenleiter/in Stv.	0		0		0		0		0	
Abteilungsleiter/in	4	0	5	0	5	1	6	0	0	

Interimistische Betrauungen sind davon nicht umfasst, da diese nicht als (endgültige) Neu- bzw. Nachbesetzung gelten.

Festzuhalten ist, dass Betrauungen gemäß § 7 Abs. 11 bzw. § 9 BMG der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister obliegen.

Es wird angemerkt, dass es sich bei der Funktion des Generalsekretärs gemäß § 7 Abs. 11 BMG um keine Funktion handelt, die gemäß Ausschreibungsgesetz 1989 auszuschreiben ist.

Der Vollständigkeit halber wird weiters angemerkt, dass es sich im BMF bei den Tätigkeiten der Stellvertretung des Generalsekretärs, der Stellvertretung der Sektionsleitung und der Stellvertretung der Gruppenleitung nicht um eigene Planstellen bzw. eigenständige Arbeitsplätze handelt, weshalb es dabei auch zu keiner Besetzung eines Arbeitsplatzes kommt, sondern die Betreffenden die Stellvertretung aufgrund der Geschäfts- und Personaleinteilung des BMF zusätzlich zu ihren bestehenden Aufgaben wahrnehmen. Diese stellvertretenden Tätigkeiten werden im Vertretungsfall aufgrund der in der Geschäfts- und Personaleinteilung des BMF vorgesehenen allgemeinen und besonderen Stellvertretungsregelungen ausgeübt. So wird beispielsweise die Stellvertretung einer Gruppenleitung im Vertretungsfall im Regelfall durch die/den jeweils anwesende/n dienstälteste/n Abteilungsleiter/in ausgeübt, so nicht in der Geschäfts- und Personaleinteilung eine oder mehrere bestimmte Führungskräfte im Vertretungsfall zur Stellvertretung berufen sind. Dementsprechend liegen auch keine Besetzungen von derlei Stellvertretungsfunktionen vor.

Für diese zusätzlichen stellvertretenden Verwendungen hat keine Ausschreibung gemäß Ausschreibungsgesetz 1989 zu erfolgen. Da alle Sektionen im BMF eine Gruppengliederung aufweisen, sind gemäß § 15a Ausschreibungsgesetz 1989 auch keine Ausschreibungen von Funktionen der Stellvertretung der Leitung einer Sektion vorgesehen.

Im Abfragezeitraum vom 1. Jänner 2016 bis 26. Mai 2020 wurden im Sinne der Anfrage zwei Personen mit einer Leitungsfunktion im BMF betraut, die auch als Mitarbeiter im Ministerkabinett im BMF tätig waren:

GS GL Dr. Dietmar Schuster, MBA wurde mit Wirksamkeit vom 8. Jänner 2018 unbeschadet seiner Funktion als Leiter der Abteilung II/5 befristet mit der Leitung Gruppe II/C im BMF betraut. Im Zeitpunkt der Bestellung zum Leiter der Gruppe II/C war er im BMF als stellvertretender Kabinetttchef im Kabinett meines Amtsvorgängers BM a.D. Löger tätig. GL Dr. Schuster, MBA wurde mit Wirksamkeit vom 1. April 2019 durch meinen Amtsvorgänger BM a.D. Löger unbeschadet der Funktionen als Leiter der Abteilung II/5 und der Gruppe II/C mit der Funktion des Generalsekretärs im BMF befristet auf die Dauer der Funktionsperiode meines Amtsvorgängers BM a.D. Löger betraut.



Mit Wirksamkeit vom 8. Jänner 2020 wurde GL Dr. Schuster, MBA – unbeschadet seiner Funktionen als Gruppen- und Abteilungsleiter im BMF – auch mit der Funktion des Generalsekretärs im BMF befristet betraut, wobei anzumerken ist, dass GS GL Dr. Schuster, MBA zu diesem Zeitpunkt nicht dem Kabinett angehörte.

GL Mag.(FH) Michael Krammer wurde unbeschadet seiner Verwendung als stellvertretender Kabinettchef im Kabinett meines Amtsvorgängers BM a.D. Löger mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 2018 mit der Leitung der Abteilung IV/1 im BMF betraut. Mit Wirksamkeit vom 30. Jänner 2019 wurde er zudem mit der Funktion der Leitung der Gruppe IV/A im BMF befristet betraut.

#### Zu 16.:

Zum Stichtag 15. Mai 2020 befanden sich im Sinne der Anfrage 17 Bedienstete des BMF (Beamtinnen/Beamte und Vertragsbedienstete) des BMF in einem Karenzurlaub gemäß § 75 BDG 1979 bzw. § 29b VBG.

Nach § 75 Abs. 1 BDG 1979 kann der Beamtin oder dem Beamten auf Antrag ein Urlaub gegen Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen (gleichlautend für Vertragsbedienstete § 29b Abs. 1 VBG). Die Angabe von Gründen ist nicht zwingend notwendig (Karenzurlaub aus beliebigem Anlass). Nur bei Karenzurlauben, die gem. § 75 Abs. 2 BDG 1979 bzw. § 29b Abs. 2 VBG kraft Gesetzes eintreten (z.B. Bestellung einer Beamtin oder eines Beamten zur Rektorin oder zum Rektor gemäß § 23 des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120), ist natürlich Voraussetzung, dass der Grund dafür bekannt ist.

Grundsätzlich können Karenzurlaube unter Entfall der Bezüge gemäß § 75 Abs. 1 BDG 1979 und § 29b Abs. 1 VBG im Rahmen einer Ermessensentscheidung seitens des Dienstgebers auf Antrag gewährt bzw. mit den Bediensteten vereinbart werden, wenn keine zwingenden dienstlichen Gründe dieser Maßnahme entgegenstehen. Somit obliegt es dem Dienstgeber zunächst im gebundenen Bereich von Gesetzes wegen zu prüfen, ob keine zwingenden dienstlichen Gründe gegen die Gewährung eines solchen Karenzurlaubs bestehen und nicht – wie die Frage indiziert –, ob ein dienstliches Interesse an der Gewährung eines solchen Karenzurlaubs besteht. Nur wenn keine zwingenden dienstlichen Gründe gegen eine Gewährung eines z.B. länger als drei Jahre dauernden Karenzurlaubs sprechen, kann ein solcher Karenzurlaub im Rahmen des Ermessens des Dienstgebers innerhalb des gesetzlichen Rahmens bewilligt bzw. verlängert werden.

Die Personalmaßnahmen des Karenzurlaubs erfolgten auf Grundlage der dienstrechtlichen Bestimmungen und Anspruchsgrundlagen.

Zu 17.:

zu lit. a und b:

Frau BM Mag.<sup>a</sup>(FH) Aschbacher befand sich vor ihrer Angelobung als Bundesministerin in Karenz bzw. in einem Karenzurlaub auf Grundlage des Mutterschutzgesetzes 1979 (MSchG) bzw. des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG).

Es wird um Verständnis ersucht, dass von einer genauen Darstellung der einzelnen Zeiträume der jeweiligen Karenzen aus Datenschutzgründen Abstand genommen wird, da es dadurch zu einer Rückführbarkeit auf personenbezogene Daten von Frau BM Mag.<sup>a</sup>(FH) Aschbacher kommen kann, die auch im Zusammenhang mit Maßnahmen gemäß dem MSchG stehen.

Die Karenzierung von Frau BM Mag.<sup>a</sup>(FH) Aschbacher endete von Gesetzes wegen aufgrund der durch die Angelobung als Bundesministerin bedingten Außerdienststellung unter Entfall der Bezüge gemäß § 29i Abs. 1 VBG iVm § 19 Abs. 1 Z 1 BDG 1979.

zu lit. c und d:

Die Vereinbarung der Karenzen erfolgte zum einen auf Grundlage des MSchG, wobei anzumerken ist, dass Bedienstete bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Inanspruchnahme einer Karenz nach MSchG haben. Zum anderen erfolgte eine Karenzierung auf Grundlage des VBG.

Karenzurlaube gemäß § 29b Abs. 1 VBG können im Rahmen einer Ermessensentscheidung seitens des Dienstgebers gewährt bzw. mit den Bediensteten vereinbart werden, wenn keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen. Somit obliegt es dem Dienstgeber von Gesetzes wegen im gebundenen Bereich zu prüfen, ob keine zwingenden dienstlichen Gründe gegen die Gewährung eines Karenzurlaubs vorliegen, und nicht, ob ein dienstliches Interesse an der Gewährung eines solchen Karenzurlaubs besteht.

zu lit. e und f:

Die von Frau BM Mag.<sup>a</sup>(FH) Aschbacher während ihrer Karenzierung ausgeübten Tätigkeiten galten aufgrund des aufrechten Bestands des Dienstverhältnisses auch während einer Karenz dienstrechtlich als Nebenbeschäftigungen gemäß § 56 Abs. 1 BDG 1979 (iVm § 5 VBG).

Gemäß § 56 BDG 1979 ist eine Nebenbeschäftigung jede Beschäftigung, die die/der Bedienstete außerhalb ihres/seines Dienstverhältnisses und einer allfälligen Nebentätigkeit ausübt. Eine Nebenbeschäftigung, die die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung einer Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet, darf nicht ausgeübt werden. Erwerbsmäßige Nebenbeschäftigungen und jede Änderung einer solchen sind dem Dienstgeber unverzüglich zu melden.

Soweit Frau BM Mag.<sup>a</sup>(FH) Aschbacher während ihrer Karenzierungen dem Dienstgeber ihre Nebenbeschäftigungen gemäß § 56 BDG 1979 (iVm § 5 VBG) gemeldet hat, waren diese dem BMF bekannt. Anlässlich der Beantragung des o.a. Karenzurlaubs gemäß § 29b Abs. 1 VBG wurde das BMF seitens Frau BM Mag.<sup>a</sup>(FH) Aschbacher auch über ihre während dieses Karenzurlaubs beabsichtigte Ausübung einer Nebenbeschäftigung informiert.

Der Bundesminister:  
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

